

Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi-Gesetz)

Rahmenbedingungen für Arbeitszeitkonten

Die Vorschriften zur Beitragzahlung an die Sozialversicherungen behinderten bisher die Einführung flexibler Arbeitszeiten. Das am 05. März 1998 vom Bundestag und am 27. März 1998 vom Bundesrat verabschiedete Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi-Gesetz) bringt Verbesserungen. Es ist rückwirkend zum 01. Januar 1998 in Kraft getreten.

Durch einen neuen § 7 Abs. 1 a SGB IV wird nunmehr klargestellt, daß für Flexi-Modelle, die Freistellungen von der Arbeitsleistung bei durchgehender Entgeltfortzahlung vorsehen (z.B. diskontinuierliche Arbeitsleistung bei verstetigtem Einkommen), auch die Zeiten der Freistellung eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts darstellen. Diese Fiktion eines Beschäftigungsverhältnisses in der Freistellung führt somit zur Aufrechterhaltung eines bestehenden Sozialversicherungsschutzes für solche Zeiten. Es kommt in derartigen Fällen zukünftig nicht mehr auf den von der Rechtsprechung geforderten Fortsetzungswillen der Parteien für das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses an.

Die sozialversicherungsrechtliche Anerkennung derartiger Modelle ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, deren Ziel es ist, Mißbrauch zu verhindern:

- 1) Die Freistellung muß schriftlich vereinbart sein. Dabei stehen alle Möglichkeiten vom Tarifvertrag bis zur einzelvertraglichen Vereinbarung offen.
- 2) Zwischen dem in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung erzielten Arbeitsentgelt und dem während der Freistellung gezahlten Entgelt muß ein „angemessenes Verhältnis“ bestehen. Die Höhe des in der Freistellung gezahlten Arbeitsentgelts soll dafür ungefähr den durch das bisherige gezahlte Einkommen gesicherten Lebensstandard wahren. Das Arbeitsentgelt muß dabei während der Arbeitsleistung und in der Zeit der Freistellung über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Hierdurch soll verhindert werden, daß ein Sozialversicherungsschutz (z.B. in der Krankenversicherung) durch die Zahlung sehr geringer Beiträge erworben wird.

Nach: Arbeitgeber H.7 1998, S. 207

